

**Satzung**  
**über die Entschädigung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sowie eines ehrenamtlichen Geschäftsführers**  
**- Entschädigungssatzung -**  
**des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“**

Auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323 und 325) geändert worden ist, und der Verbandsatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. Februar 2009 (SächsABl. v. 28.05.2009 S. 942) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ am 18.01.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Vertreter der Mitgliedsgemeinden  
und des ehrenamtlichen Geschäftsführers**

- (1) Die von den Mitgliedsgemeinden des AZV „Obere Freiberger Mulde“ entsandten Vertreter für die Verbandsversammlung erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 20,- € je Teilnahme an einer Verbandsversammlung.  
Diese Entschädigung wird für den Zeitaufwand und als Höchstbetrag für eventuell entstehenden Verdienstaufschlag gewährt.
- (2) Gesetzliche Vertreter der Mitgliedsgemeinden für die Verbandsversammlung erhalten keine Entschädigung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR monatlich.  
Dies gilt auch, wenn der Verbandsvorsitzende ein gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde ist.
- (4) Ist ein Ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt erhält er als Ersatz für seine notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufschalles eine Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR monatlich.
- (5) Weitere Ansprüche entsprechend § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bleiben unberührt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ vom 26.02.2003 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, 18.01.2012

Martin  
Vorsitzender des AZV „Obere Freiberger Mulde“



**1. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Entschädigung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der  
Verbandsversammlung sowie eines ehrenamtlichen Geschäftsführers  
- Entschädigungssatzung –  
des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“**

Auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, und der Verbandsatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. Februar 2013 (SächsABl. v. 16.05.2013) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ am 21.05.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ vom 18.01.2012 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmung**

1. Im § 1 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „100,00 EUR“ durch den Betrag „250,00 EUR“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 3 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt ab 01. März 2013 in Kraft.

Roßwein, 21. Mai 2013

Abwasserzweckverband „Obere Freiberger Mulde“

  
Emrich  
Verbandsvorsitzender



**Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Entschädigung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der  
Verbandsversammlung sowie eines ehrenamtlichen Geschäftsführers  
- Entschädigungssatzung –  
des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“**

Auf der Grundlage von § 52 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 in Verbindung mit § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist, und der Verbandssatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. Februar 2013 (SächsABl. v. 16.05.2013) hat die Bezirksversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ am 25.03.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ vom 18.01.2012 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmung**

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt ab 1. Februar 2015 in Kraft.

Roßwein, 25. März 2015

Abwasserzweckverband „Obere Freiberger Mulde“

Lindner  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.